



Einkaufsbedingungen der Firma Mechatronic Systems GmbH

I. Allgemeines

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der Mechatronic Systems GmbH, im Folgenden Besteller genannt, erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Diese haben für sämtliche Einkaufsabschlüsse und Bestellungen sowie Lieferabrufe Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Durch die Annahme der Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt. Die Bedingungen des Lieferanten gelten nur im Falle einer schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

II. Angebot

An den Besteller gelegte Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind, unabhängig von der geleisteten Vorarbeit, unentgeltlich. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Lieferzeit und Ausführung an die Anfrage zu halten. Im Falle einer Abweichung ist darauf ausdrücklich im Angebot hinzuweisen.

III. Bestellung(en) und Rahmenauftrag

1. Sämtliche Einkaufsabschlüsse, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich in Schriftform akzeptiert. Lieferabrufe können auch mittels Datenfernübertragung erfolgen.
2. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
3. Jeder vom Besteller erteilte Rahmenauftrag erfordert eine Abwicklung in Form von einzelnen Lieferabrufen. Der Rahmenauftrag beinhaltet eine Bedarfsvorschau aufgrund der vom Besteller jeweils vorliegenden Informationen und es gilt, soweit nicht anders vereinbart, die Materialbeschaffungsfreigabe für den Zeitraum von 4 Monaten, dies stellt jedoch keine Fertigungsfreigabe dar. Die Fertigungsfreigabe erfolgt durch die einzelnen Abrufe in denen Liefertermine und Mengen festgelegt werden. Diese Bestellabrufe beziehen sich auf den Rahmenauftrag und beinhalten eine Fertigungsfreigabe für jeweils 2 Monate. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Sicherheitslager an Fertigung in der Höhe eines Monatsbedarfes gemäß den Bestellabrufen einzurichten. Der Besteller behält sich das Recht vor, jederzeit Sicherheitslagerkontrollen beim Lieferanten durchzuführen.
4. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

IV. Auftragsbestätigung

Bestellungen und Rahmenaufträge sind vom Lieferanten innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Bestellung unter Angabe des verbindlichen Liefertermins schriftlich zu bestätigen.

V. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich geltend. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware beim Besteller oder bei dem vom Besteller genannten Bestimmungsort.

VI. Lieferverzug, Teillieferung, Unter- u. Überlieferung, Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Im Falle nicht termingerechter Anlieferung ist der Besteller berechtigt, Ersatz für den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, Deckungskäufe bei anderen Lieferanten zu tätigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch den Besteller enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
2. Teillieferungen sowie Unter- und Überlieferungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.
3. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller das Recht vor, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurück zu senden oder die Einlagerung beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vorzunehmen.

VII. Höhere Gewalt

Beide Vertragspartner sind berechtigt, bei Eintreten höherer Gewalt wie etwa Naturkatastrophen jeder Art, Unruhen, Streiks, Feuer usw., die Erfüllung der Vertragspflicht für die Dauer des jeweils unbeeinflussbaren Ereignisses auszusetzen. Im Falle einer solchen Verzögerung hat der Lieferant unverzüglich den Besteller zu informieren und alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um Ersatzlieferungen durchzuführen bzw. die Unterbrechung sobald als möglich aufzuheben.

VIII. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen durch Überweisung.
2. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise verpackt, geliefert frei Empfangsstelle, entladen und sind Fixpreise. Preiserhöhungen müssen vom Besteller schriftlich genehmigt werden.
3. Die Rechnung muss mit der Bestellung übereinstimmen und den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen.
4. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen lösen keine Fälligkeit aus und gelten erst ab Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.
5. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Lieferung zurückzuhalten.
6. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Liefertermin.

IX. Beistellungen vom Besteller an den Lieferanten

Beistellungen von Mustern, Schablonen, Werkzeugen und sonstigen Materialien vom Besteller an den Lieferanten bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind als solche zu kennzeichnen und vom Lieferanten unentgeltlich und getrennt zu lagern sowie zu verwalten. Beistellungen vom Besteller dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergegeben werden. Im Falle einer Wertminderung oder eines Verlustes ist durch den Lieferanten Ersatz zu leisten.

X. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten schriftlich zu melden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.



XI. Mängelhaftung

Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen, folgendes verlangen (siehe auch Punkt XIII.):

1. Mangelhafte Ware wird vor Fertigungsbeginn festgestellt:

Bei Lieferung fehlerhafter Ware kann der Lieferant vor Fertigungsbeginn (Bearbeitung oder Einbau) eine Aussortierung, eine Fehlerbeseitigung oder eine Ersatz- bzw. Nachlieferung durchführen, vorausgesetzt dass dies dem Besteller zumutbar ist. Alle durch diese Maßnahmen entstandenen Mehrkosten trägt der Lieferant. In dringenden Fällen kann der Besteller nach Abstimmung mit dem Vertragspartner die Fehlerbeseitigung selbst durchführen bzw. den Auftrag zur Fehlerbeseitigung an Dritte vergeben. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Lieferanten verrechnet. Ist es dem Lieferanten nicht möglich eine für den Besteller zufriedenstellende Lösung zu finden, hat der Besteller das Recht, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren. Dies gilt auch im Falle einer wiederholten mangelhaften Lieferung.

2. Mangelhafte Ware wird während oder nach der Fertigung festgestellt:

Wird die mangelhafte Ware trotz Mängelanzeigepflicht gemäß Abschnitt X erst nach Fertigungsbeginn festgestellt, kann der Besteller die Kosten zum Zweck der Fehlerbehebung wie etwa Aus- und Einbaukosten, Materialkosten, Transportkosten usw. vom Lieferanten verlangen oder auf einen Preisnachlass bestehen.

3. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.

XII. Haftung

1. Der Lieferant ist zum Ersatz in voller Höhe verpflichtet, wenn dem Besteller unmittelbar oder mittelbar Schaden aufgrund einer fehlerhaften Lieferung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, oder anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

2. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.

3. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

4. Der Lieferant haftet für gerichtlich und außergerichtliche Maßnahmen des Bestellers zur Schadensfeststellung, Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) und Schadensgeltendmachung sowie Schäden des entgangenen Gewinns.

5. Die Ansprüche des Bestellers erlöschen bei Verletzungen von Bedienungs- Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Reparaturen.

6. Der Lieferant hat dem Besteller eine entsprechende Versicherung vorzuweisen.

XIII. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Mängeln ist und die marktübliche Qualität aufweist. Für vereinbarte Spezifikationen leistet der Lieferant Gewähr, dass diese erfüllt sind. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware ist der Lieferant zu einer umfassenden Untersuchung der Ware nach den Prüfungsrichtlinien des Bestellers (z.B. 8D-Report) verpflichtet. Weiters gelten die unter Punkt XI. genannten Folgen bei mangelhafter Lieferung.

Die Bezahlung der Ware stellt keine Akzeptanz mangelhafter Ware dar.

Der Besteller kann im Rahmen der Geltendmachung der Gewährleistung vom Lieferanten entweder den Austausch oder die Verbesserung der mangelhaften Ware verlangen (siehe auch Punkt XI.). Sollte dies binnen einer angemessenen Frist (idR 14 Tage) nicht erfolgen oder, mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Besteller, nicht durchführbar sein, hat der Besteller die Wahl entweder Preisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Für den Fall, dass eine Reparatur vom Lieferanten binnen angemessener Frist nicht erfolgt, hat der Besteller das Recht die Reparatur von einem Dritten durchführen zu lassen.

Der Lieferant haftet für sämtliche, dem Besteller entstehende Schäden, die durch den Ausfall bzw. den Mangel der gelieferten Ware bedingt sind sowie für die in Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden Kosten für Zoll, Transporte, Aus- und Einbau, zusätzliche Arbeitskosten, ua.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung der Ware. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen außerhalb des Gewährleistungsrechts bleibt hiervon unberührt.

XIV. Qualität

Der Lieferant gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Auftrages. Er hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Vorschriften des Bestellers einzuhalten. Der Lieferant garantiert, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts erkannt wurden. Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat den Besteller zu informieren, falls sich gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen. Für den Fall der Inanspruchnahme des Bestellers ist Abschnitt XI Ziffer 3 zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die Serienlieferung darf ausschließlich nach schriftlicher Freigabe der Erstmuster begonnen werden. Unabhängig davon, hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

XV. Schutzrechte, Patente

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferungen an den Besteller und dessen Benutzung der Liefergegenstände sowie durch den Lieferanten erbrachte Leistungen keine Schutzrechte und Patente Dritter verletzt werden. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die durch Verletzung von Schutzrechten und Patenten entstehen. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.



XVI. Eigentumsvorbehalt

Der Besteller erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung und Leistung. Dies gilt ebenfalls für die vom Lieferanten mitgelieferten Unterlagen und Software.

Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen vom Besteller, welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben beim Besteller. Die Unterlagen dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die im Rahmen des Vertrages vereinbarten Zwecke verwendet werden und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Lieferant für den dadurch entstandenen Schaden.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der erteilte Auftrag darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Besteller an Dritte weitergegeben werden.
2. Der Besteller hat das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe können etwa Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beim Lieferanten, Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen und Geheimhaltungspflichten, wirtschaftliche oder rechtliche Gründe darstellen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.
5. Wir behalten uns eine Änderung unserer Einkaufsbedingungen ausdrücklich und jederzeit vor. Eine Änderung kann sich aus geänderter Gesetzeslage, Änderungen der Rechtsprechung, Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ua. ergeben. Geänderten Einkaufsbedingungen muss binnen einer Frist von 4 Wochen, nach schriftlicher Übermittlung derselben, widersprochen werden. Bei fehlendem fristgerechtem Widerspruch gelten automatisch die neuen Einkaufsbedingungen.
6. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf in der jeweils gültigen Fassung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.
8. Vertrags- und Verfahrenssprache ist Deutsch.
9. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Landesgericht für ZRS in Graz.